

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Neubau in energieeffizienter Bauweise

Zielgruppe..... 2

1. Kann ich als Vermieter oder Vermieterin von Betriebsflächen (zum Beispiel Büro, Gasthaus et cetera) eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen? 2
2. Kann ich als Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterin in eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen? 2
3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen? 2
4. Können Eigentümergemeinschaften eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen? 2
5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen? 2
6. Was ist ein förderungsfähiges Objekt? 2
7. Können Zubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gefördert werden? 2
8. Können bisher unbeheizte Gebäude um eine Förderung ansuchen? 2
9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragt werden? 3
10. Was ist mit freiwilligem Einbau bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemeint? 3
11. Was ist zu beachten, wenn es in einem Gebäude sowohl Wohnnutzung als auch betriebliche Nutzung geben wird? 3
12. Was ist der Geschoss Höhenkorrekturfaktor? 3

Berechnung der Förderung 3

13. Welche Anforderungen sind zu erfüllen? 3
14. Wie viel Förderung kann man erhalten? 3
15. Wie erfolgt die Förderungsberechnung? 4
16. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen? 5
17. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Nachnutzung von Brachflächen? 5
18. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Holzbaustoffe? 6
19. Wann erhalte ich einen Zuschlag für begrünte Fassadenflächen? 6

Endabrechnung und Auszahlung 6

20. Welche Rechnungen sind bei der Endabrechnung vorzulegen? 6
21. Wie stelle ich die Mehrkosten für die Bauteilaktivierung beziehungsweise monolithischen Außenwandaufbauten dar? 6
22. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen? 7
23. Was ist zu tun, wenn das Gebäude nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde? 7
24. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten? 7

Kontakt 7

Zielgruppe

Allgemeine Informationen finden Sie im [Informationsblatt Zielgruppen](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden Sie hier:

1. Kann ich als Vermieter oder Vermieterin von Betriebsflächen (zum Beispiel Büro, Gasthaus et cetera) eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja. Bei Vermietung oder Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass antragstellende Person und Rechnungsadressat oder Rechnungsadressatin ident sind, und somit der Vermieter oder die Vermieterin die Baukosten trägt.

2. Kann ich als Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterin in eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Grundsätzlich ja. Als Abgrenzung zur Wohnbauförderung müssen jedoch mindestens elf Betten (es zählen auch Zustellbetten) vermietet werden. Als Nachweis darüber ist eine Bestätigung der Gemeinde oder des Tourismusverbandes als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen.

3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja. Zusätzlich ist bekanntzugeben, ob es sich um eine Körperschaft, einen Verein oder konfessionelle Einrichtung gewerblicher Art handelt.

4. Können Eigentümergemeinschaften eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja, sofern zumindest 50 % des zu errichtenden Gebäudes betrieblich genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass als Rechnungsadressat oder als Rechnungsadressatin die Eigentümergemeinschaft aufscheinen und auch diese die Rechnungen bezahlen muss.

5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Gemeinden selbst können im Zuge des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ nur dann als Antragsteller auftreten, wenn der vom Neubau betroffene Betrieb (zum Beispiel Mehrzweckhalle, Schwimmhalle) marktbestimmt geführt wird. Als Nachweis darüber ist der Gemeinderatsbeschluss als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen. Weiters besteht die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen, wenn das zu fördernde Objekt im Besitz einer ausgelagerten Immobilien-Gesellschaft ist und von dieser saniert wird.

Für öffentliche Gebäude im Gemeindebesitz, welche nicht unter die oben angeführten Kriterien fallen, können Anträge über den Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Gemeinden“ gestellt werden.

6. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?

Der Neubau eines betrieblich genutzten Gebäudes in energieeffizienter Bauweise, das die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreitet.

7. Können Zubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gefördert werden?

Ja, sofern der Zubau über 25 % der bereits bestehenden Bruttogrundfläche des gewerblich genutzten Gebäudeteils liegt.

8. Können bisher unbeheizte Gebäude um eine Förderung ansuchen?

Ja, sofern das Gebäude nach dem Umbau alle Anforderungen für den Förderungsbereich „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ erfüllt.

9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragt werden?

Nein. Der Neubau von zur Wohnnutzung vermieteten Flächen ist im Rahmen des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ nicht förderungsfähig.

10. Was ist mit freiwilligem Einbau bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemeint?

Wenn die Lüftungsanlage Teil einer Behördenuflage, Norm, Verordnung, unionsrechtlichen Verpflichtung beziehungsweise arbeitsrechtlich erforderlich ist, kann diese nicht gefördert werden.

11. Was ist zu beachten, wenn es in einem Gebäude sowohl Wohnnutzung als auch betriebliche Nutzung geben wird?

Die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Ein gegebenenfalls vorhandener Anteil einer privaten Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung unter 50 % wird im Neubau in energieeffizienter Bauweise mitgefördert.

Bei einer überwiegenden privaten Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) kann keine Förderung durch die Umweltförderung vergeben werden.

12. Was ist der Geschosshöhenkorrekturfaktor?

Die Anforderung der OIB-Richtlinie 6 Stand 2015 an Referenz-Heizwärmebedarf für Nichtwohngebäude (HWB_{Ref,RK}) ist bezogen auf eine Geschoßhöhe von 3,00 m mit Nutzungsprofil

Wohngebäude.

Gemäß ÖNorm H5050 Bbl. 3 ist daher der Referenz-Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude durch das Verhältnis der mittleren Geschoßhöhe und der den Anforderungen unterstellten Bezugs-Geschoßhöhe von 3,00 m zu korrigieren.

Die Höhenkorrektur des maximal zulässigen Referenz-Heizwärmebedarfs errechnet sich daher wie folgt:

$$HWB_{Ref,zul,NWG} = HWB_{Ref,max} \times (V/BGF/3)$$

Die Berechnung der Anforderung gemäß OIB-Richtlinie erfolgt im Energieausweis automatisch.

Zur Berechnung der Förderung ist immer darauf zu achten, dass sowohl in der Ermittlung der Förderfähigkeit als auch in der Berechnung des Förderbarwerts der Geschosshöhenkorrekturfaktor in die jeweilige Anforderung einzubeziehen ist.

Berechnung der Förderung

Allgemeine Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden Sie hier:

13. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Die Mindestanforderung für die Gewährung einer Förderung ist, die zumindest 15 % Unterschreitung der OIB-Anforderung des HWB_{Ref,RK},

Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK} angegeben in kWh/m²a) sowie der Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) erreicht oder unterschritten werden:

$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/l_c) \times H_{corr}$ sowie der Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) einen Wert von 0,7 erreicht oder unterschreitet.

14. Wie viel Förderung kann man erhalten?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die Berechnung der Förderung erfolgt als Pauschale, abhängig von der erzielten Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem Gebäude, entsprechend dem OIB-Standard.

Die derzeit gültigen Pauschalsätze entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt.

15. Wie erfolgt die Förderungsberechnung?

Die Berechnung erfolgt durch die Förderungsstelle und muss nicht durch die förderungswerbende Person erbracht werden. Zur Nachvollziehbarkeit der Förderung wird auf die Berechnung jedoch hier eingegangen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit vom erzielten Heizwärmebedarf des Gebäudes gegenüber einem gleichwertigen Standardgebäude entsprechend den Anforderungen laut OIB-Richtlinie 6

Der Nachweis der Anforderung erfolgt über den Referenz- Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienzfaktor.

Die Anforderung an den HWB_{Ref, RK} gemäß OIB-Richtlinie 6 bezieht sich auf eine Geschoßhöhe von 3,0m mit dem Nutzungsprofil Wohngebäude.

Zur Berechnung des maximal zulässigen Referenz-Heizwärmebedarfs ist dieser gemäß ÖNorm 5050 Bbl. 3 um den Geschoßhöhenkorrekturfaktor zu erweitern. Somit gilt:

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3) \cdot H_{\text{corr}} \text{ bei Gebäuden mit } f_{\text{GEE}} \leq 0,7$$

Der tatsächliche Referenz-Heizwärmebedarf des Gebäudes ist dem Energieausweis zu entnehmen. Die Differenz errechnet sich somit als:

$$\text{Differenz gegenüber OIB- Standardgebäude} = (\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} - \text{HWB}_{\text{Ref, RK-Neubau}}) \cdot A$$

Die Förderung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Förderung} = (\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} - \text{HWB}_{\text{Ref, RK-Neubau}}) \cdot A \cdot (\text{Pauschalsatz} + \text{Zuschläge})$$

Beispiel:

Errichtet werden soll ein Bürogebäude mit folgenden Werten:

Kleinunternehmen

Brutto-Grundfläche: 1.250 m²

Brutto-Volumen: 4.100 m³

HWB_{Ref, RK}: 19,5 kWh/m²a

f_{GEE}: 0,65

l_c: 1,23 m

HWB_{Ref, RK}: 19,5 kWh/m²a

Das Gebäude soll zu 60 % mit Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen gedämmmt und auf einer vormals genutzten Fläche (Brachfläche) errichtet werden.

Berechnung der Fördervoraussetzung inklusive Geschoßhöhenkorrekturfaktor:

Der Referenz-Heizwärmebedarf muss 15 % unter der Anforderung der OIB-Richtlinie liegen.

Mit einem f_{GEE} über, muss folgende Förderungsvoraussetzung erfüllt werden:

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK}} \leq 14 \cdot (1+3/l_c) \cdot H_{\text{corr}} \text{ und } f_{\text{GEE}} < 0,7$$

Fördervoraussetzung inklusive Geschoßhöhenkorrekturfaktor:

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK}} \leq 14 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3)$$

$$19,5 \text{ kWh/m}^2 \text{a} \leq 14 \cdot (1+3/1,23) \cdot (4100/1250/3)$$

$$19,5 \text{ kWh/m}^2 \text{a} \leq 52,6 \text{ kWh/m}^2 \text{a}$$

Das Projekt erfüllt die Förderungsvoraussetzung.

Berechnung der Förderung:

Anforderung der OIB-Richtlinie:

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot H_{\text{corr}}$$

Berechnung der Förderung inklusive Geschoßhöhenkorrekturfaktor

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3)$$

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} = 16 \cdot (1+3/1,23) \cdot (4100/1250/3) = 60,16 \text{ kWh/m}^2\text{a}$$

$$\text{Förderbarwert} = (\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} - \text{HWB}_{\text{Ref, RK-Neubau}}) \cdot A \cdot (\text{Pauschalsatz} + \text{Zuschläge})$$

$$\text{Förderbarwert} = (60,16 - 19,5) \cdot 1250 \cdot (0,70+0,2+0,10+0,10)$$

$$\text{Förderbarwert} = 55.908,00 \text{ Euro}$$

Das Projekt erhält eine Förderung von 55.908,00 Euro.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung auch durch den im Informationsblatt angeführten maximalen Förderungssatz begrenzt werden kann.

16. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen?

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, wird ein Pauschal-Zuschlag von 0,10 Euro bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Flachs
- Hanf
- Schafwolle
- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttfäden aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttfäden aus Holzfasern)
- Baumwolle
- Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr
- Getreidegranulat
- Kork
- Zellulose

Der Nachweis für den signifikanten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

Falls im Zuge der Endabrechnung keine Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in den Rechnungen ersichtlich sind, so wird der gewährte Zuschlag nachträglich aberkannt.

17. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Nachnutzung von Brachflächen?

Der Zuschlag kann bei Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau vergeben werden.

Die Vornutzung kann zum Beispiel ein nicht konditioniertes oder bereits abgebrochenes Gebäude, eine versiegelte Fläche (zum Beispiel Parkplatz) oder ehemalige Deponieflächen sein.

Der Nachweis hat durch die Übermittlung eines (Bau)Bescheides für die vormalige Nutzung zu erfolgen.

Nicht vergeben wird der Zuschlag bei klassischen Zu- und Neubauten auf unversiegelten Betriebsgrundstücken.

18. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Holzbaustoffe?

Der Zuschlag kann vergeben werden, wenn bei zumindest 50 % der beheizten Gebäudehüllfläche (ausgenommen erdanliegende Bauteile) Vollholz- oder Holzriegelkonstruktionen als tragende Bauteile eingesetzt werden.

Für den Zuschlag werden daher zum Beispiel vorgehängte Holzfassaden und im Innenbereich des Gebäudes errichtete Holzriegelwände nicht gewertet.

Ebenfalls werden Dachkonstruktionen mit einer Neigung über 20 % nicht für den Zuschlag berücksichtigt.

Eine Kombination mit dem Förderungsschwerpunkt „Gebäude in Holzbauweise“ (Waldfonds) ist nicht möglich.

19. Wann erhalte ich einen Zuschlag für begrünte Fassadenflächen?

Werden mehr als 25 % der Außenwandflächen begrünt, kann der Zuschlag vergeben werden. Die Begrünung kann boden- oder fassadengebunden oder mittels Tröge vorgesehen werden. Eine Kletterhilfe ist keine Förderungsvoraussetzung.

Zum Nachweis ist bei der Endabrechnung eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen. Weitere Informationen zu Gebäudebegrünung finden Sie hier: <https://gruenstattgrau.at>.

Endabrechnung und Auszahlung

Allgemeine Informationen finden Sie im [Informationsblatt Endabrechnung](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden Sie hier:

20. Welche Rechnungen sind bei der Endabrechnung vorzulegen?

Alle Rechnungen welche für die Überprüfung der, im Energieausweis ersichtlichen Maßnahmen erforderlich sind. Das bedeutet im Speziell die Rechnungen für:

- Dämmung zum Erdreich (horizontal und vertikal)
- Dämmung zu unbeheizten Gebäudeteilen
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung gegen Außenluft (Wärmestrom nach unten)
- Dämmung gegen Außenluft (Wärmestrom nach oben)
- Fenster und Türen
- Verschattungssysteme
- Lüftungsanlagen
- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten monolithische Außenwandaufbauten
- Extensive Dachbegrünung

Wir weisen darauf hin, dass das Bestell- und Lieferdatum der relevanten Bauteile in den jeweiligen Rechnungen ersichtlich sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die entsprechende Bestellung beigelegt werden.

21. Wie stelle ich die Mehrkosten für die Bauteilaktivierung beziehungsweise monolithischen Außenwandaufbauten dar?

Es muss in einem Konzept schlüssig dargestellt werden, welche Kosten zusätzlich zur Errichtung einer Bauteilaktivierung beziehungsweise eines monolithischen Außenwandaufbaus erforderlich sind. Zum Beispiel Mehrbedarf an Ziegel im Vergleich zu einem Standardgebäude, Heizleitungen, Pfahlgründungen und dergleichen.

Nicht gefördert werden die Wärmebereitstellungsanlagen (zum Beispiel Kesselanlagen, Fernwärmeanschluss).

22. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?

Nein. Sämtliche thermisch relevante Maßnahmen müssen in den Rechnungen eindeutig ersichtlich und nachvollziehbar sein. Pauschalrechnungen (z. B von Generalunternehmern) können nicht anerkannt werden.

Hinterlüftete sowie belüftete Fassaden können bis zu einem Maximalwert von 150 Euro/m² pauschal gefördert werden. Eine Auftrennung in Einzelpositionen (Dämmung, Schalung und dergleichen) ist nicht erforderlich.

23. Was ist zu tun, wenn das Gebäude nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?

Wenn es bei der Umsetzung zu Abweichungen gekommen ist, so ist ein neuer Energieausweis basierend auf den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen zu übermitteln. Die Änderungen sind im technischen Datenblatt zur Endabrechnung bekannt zu geben. Die Förderhöhe wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu errechnet und kann von der ursprünglichen Förderungshöhe abweichen.

Der Antrag muss von der KPC erneut der Umweltförderungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Weitere Informationen zur Endabrechnung, sowie ein Formular zur Erfassung der Lagerentnahmen finden sie unter dem Punkt Auszahlung auf der Website (www.umweltfoerderung.at/neubau-in-energieeffizienter-bauweise).

24. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?

Mit der positiven Beurteilung wird der förderungswerbenden Person gleichzeitig das technische Datenblatt zur Endabrechnung übersandt. Dieses gibt eine Übersicht über die wesentlichen beantragten thermisch relevanten Maßnahmen. Im Zuge der Endabrechnung ist dieses Datenblatt zu vervollständigen und gleichzeitig mit der Endabrechnung zu übermitteln. Das korrekte und lückenlose Ausfüllen dieses Datenblattes ist für eine Abrechnung und spätere Auszahlung Ihres Förderungsantrages zwingend erforderlich.

Entspricht die tatsächliche Ausführung des Gebäudes nicht den eingereichten Maßnahmen, so ist gleichzeitig mit der Endabrechnung ein neuer Energieausweis (basierend auf den tatsächlich ausgeführten Maßnahmen) zu übermitteln. Das vervollständigte technische Datenblatt ist ebenfalls (mit den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen) zu übermitteln.

Kontakt

Serviceteam Neubau in energieeffizienter Bauweise

Kommunalkredit Public Consulting GmbH DW 712
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31 – DW
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at